

Minderausgaben bei der Hauptgruppe 4

Globale Minderausgaben – Titel 462 01

Ressort		TEUR
SK	Sächsische Staatskanzlei	0,0
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern	0,0
SMF	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen (ohne Staatlichen Hochbau und Finanzverwaltung)	0,0
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus	40 447,3
SMJ	Sächsisches Staatsministerium der Justiz	0,0
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit	0,0
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales	0,0
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	0,0
SMWK	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	5 649,0
SMF	Staatlicher Hochbau und Allgemeine Finanzverwaltung	0,0
	Gesamt	46 096,3

Anpassungen der Personalausgaben – Titel 462 02

Ressort		TEUR
SK	Sächsische Staatskanzlei	200,0
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern	28 700,0
SMF	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen (ohne Staatlichen Hochbau und Finanzverwaltung)	20 500,0
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus	85 900,0
SMJ	Sächsisches Staatsministerium der Justiz	19 900,0
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit	1 400,0
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales	5 200,0
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	11 400,0
SRH	Sächsischer Rechnungshof	700,0
SMWK	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	13 300,0
	Gesamt	187 200,0

	Globale Minderausgaben gesamt	46 096,3
	Anpassungen der Personalausgaben gesamt	187 200,0
	Insgesamt	233 296,3

Richtsätze für die Ausstattung von Diensträumen

Dienstraum für	Art und Umfang der Ausstattungsgegenstände	Höchstpreis in EUR
1. Leiter von großen Zentral- und Mittelbehörden, soweit in BesGr. B 7	Keine Aufgliederung	6 500
2. Abteilungsleiter der obersten Dienstbehörden, soweit in BesGr. B 6/B 5	Keine Aufgliederung	5 300
3. Leiter von großen Zentral- und Mittelbehörden, soweit in BesGr. B 2 bis B 4	Keine Aufgliederung	4 400
4. Referatsleiter der Ministerien Abteilungsleiter von Zentral- und Mittelbehörden, soweit sie den BesGr. A 16 und höher angehören Vorsteher, Leiter und so weiter von Ortsbehörden, soweit sie BesGr. A 15 und höher angehören	1 Schreibtisch 1 gepolsterter Schreibtischsessel 4 gepolsterte Besucherstühle 1 Aktenbock 1 kombinierter Akten-, Bücher- und Kleiderschrank 1 Besprechungstisch 2 Querrollenschränke Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge)	2 950
5. Referenten der Ministerien Referatsleiter von Zentral- und Mittelbehörden Vorsteher, Leiter und so weiter von Ortsbehörden, soweit nicht bei Nummer 4	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl 1 Querrollenschrank 1 Besprechungstisch 2 gepolsterte Besucherstühle 1 Aktenbock 1 kombinierter Akten- und Kleiderschrank Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge)	2 500
6. Referenten in nachgeordneten Bereichen, Sachbearbeiter und andere Bedienstete mit entsprechend zu bewertenden Aufgaben	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl 1 Querrollenschrank 1 Aktenbock 2 Besucherstühle 1 kombinierter Akten- und Kleiderschrank Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge) 1 Besuchertisch Zuschlag für Bildschirmarbeitsplätze	2 200 400
7. Bedienstete im Registraturdienst und in gleich zu bewertender Tätigkeit	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl 1 Aktenbock 1 zwei Bediensteten gemeinsam dienender kombinierter Akten- und Kleiderschrank Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge) 1 Querrollenschrank	1 900
8. Schreibkräfte	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl 1 Aktenbock 1 zwei Schreibkräften dienender kombinierter Akten- und Kleiderschrank 1 Querrollenschrank Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge) Zuschlag für Bildschirmarbeitsplätze	1 900 250

Die Ausstattung der Dienstzimmer der Staatsminister und Staatssekretäre bleibt einer Sonderfestsetzung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

Anlage 4

(zu Nummer 4.4 VwV-HWiF 2004)

Ausgaben für die Beschaffung von Dienstfahrzeugen (DKfz)

1. Allgemeines

Für die Beschaffung von DKfz sind die vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen erlassene VwV-DKfz, diese Beschaffungsgrundsätze sowie Haushaltsrecht, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu beachten.

Für die Staatsverwaltung sind grundsätzlich schadstoffarme Kraftfahrzeuge mit möglichst geringem Treibstoffverbrauch zu beschaffen. Es dürfen nur serienmäßig hergestellte Fahrzeuge mit allgemeiner Betriebserlaubnis beschafft werden, deren Motoren nicht gegenüber der serienmäßigen Ausführung leistungsreduziert worden sind.

Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten (§ 7 SäHO). Die Beschaffung und Haltung von Dienstfahrzeugen ist daher haushaltsrechtlich nur vertretbar, wenn keine wirtschaftlichere Alternative zur Haltung behördeneigener Dienstfahrzeuge besteht (zum Beispiel Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) oder wenn im Hinblick auf die zu erfüllenden Dienstaufgaben eine Haltung von Dienstfahrzeugen nicht verzichtbar ist.

Ersatzbeschaffungen sind nur zulässig, wenn

- vorhandene Dienstfahrzeuge aus technischen Gründen ausgetauscht werden müssen (insbesondere wegen technischer Schäden, hoher Fahrleistung oder aus Gründen der Verkehrssicherheit – sofern eine Instandsetzung unwirtschaftlich ist),
- die anfallende Fahrleistung auch künftig die Haltung eines behördeneigenen Dienstfahrzeuges erfordert und
- eine gutachtliche Äußerung des zuständigen technischen Beamten für das Kraftfahrzeugwesen über die Ersatzbedürftigkeit vorliegt.

Bei Einrichtungen mit mehr als fünf Fahrzeugen ist ein Bedarfskonzept vorzulegen.

Für die Obersten Landesbehörden ist beim Staatsministerium des Innern eine gemeinsame Fahrbereitschaft (Kfz-Pool) eingerichtet worden. Ebenso wurden für den nachgeordneten Bereich zentrale Fahrbereitschaften in Chemnitz, Leipzig und Dresden eingerichtet. Die mögliche Bildung und Nutzung eines Fahrzeugpools hat erste Priorität. Soweit die Möglichkeit besteht, die Fahrbereitschaften zu nutzen, sind Anmeldungen für Ersatz- und Neubeschaffung von Kraftfahrzeugen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist das SMI für die Fahrbereitschaften und die nicht dem Kfz-Pool angehörenden Dienststellen Landtag und Rechnungshof sowie Behörden, die nachweislich die Fahrbereitschaften nicht nutzen können.

2. Beschaffungsvarianten von DKfz

a) Kauf

Das herkömmliche Beschaffungsverfahren des Kaufs von DKfz hat weiterhin praktische Relevanz. Die Variante des Kaufs kann sich im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnung in Abhängigkeit von den jeweiligen Behördenrabatten als die wirtschaftlichere Form darstellen. Zu beachten ist jedoch, dass insbesondere die Unterhaltungskosten der DKfz – bedingt durch eine höhere Laufleistung – mit zunehmenden Alter der DKfz ansteigen.

b) Leasing beziehungsweise Miete

Bis zu 50 vom Hundert des Bedarfs an Neu- und Ersatzbeschaffungen von DKfz können im Wege des Leasings beziehungsweise der Miete beschafft werden. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung gilt für personengebundene DKfz und den Fahrzeugpool der Fahrbereitschaft des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Voraussetzung für die Entscheidung zugunsten des Leasings beziehungsweise der Miete ist stets eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall.

Die Beschaffung von DKfz im Wege des Leasings beziehungsweise der Miete ist ausgeschlossen, soweit es sich um Sonder- und Einsatzfahrzeuge und DKfz mit Sonderaufbauten handelt.

c) Vergleich der Beschaffungsvarianten

Eine generelle Aussage welche Alternative die günstigste Beschaffungsvariante ist, kann nicht getroffen werden. Jeder der oben dargestellten Alternativen kann im Einzelfall die wirtschaftlichere Lösung sein.

Daher hat jede mittelbewirtschaftende Stelle selbst für die sparsame und wirtschaftlichere Verwendung der Haushaltsmittel Sorge zu tragen, indem sie eigenverantwortlich über die Art und Umfang einer Beschaffung entscheidet.

3. Zulässiger Aufwand

Für die Fahrzeuggröße beziehungsweise die Wahl des Fahrzeugtyps ist der vorgesehene Verwendungszweck maßgeblich; zum Beispiel kleinere Fahrzeugtypen für Post- und Versorgungsfahrten überwiegend am Ort, Fahrzeuge der Kompaktklasse (untere Mittelklasse) nur bei häufig notwendigen längeren Dienstreisen.

Für die Beschaffung von nicht personengebundenen Dienst-PKW gelten folgende Grenzen für Listen- und Behördenpreise einschließlich Sonderausstattungen (nur Diesel-Kfz zulässig):

	Obergrenze Beschaffung/ Leasing	Obergrenze Beschaffung
	Listenpreise (EUR)	Behördenpreise (EUR)
1. Für überwiegend im Nahverkehr einzusetzende Dienstfahrzeuge	16 500	12 500
2. Für überwiegend bei Fernfahrten oder mit einem Berufskraftfahrer einzusetzende Dienstfahrzeuge	20 000	16 000

Listenpreise dienen demnach der Einordnung der Angemessenheit von Fahrzeugtypen für die Beschaffung oder Anmietung (Leasing).

Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen.

Für die Beschaffung der zentralen Fahrbereitschaft der Sächsischen Staatsregierung gelten folgende Grenzwerte (nur Diesel-Kfz bis gehobener Mittelklasse zulässig):

Listenpreis einschließlich Sonderausstattung (EUR)	32 000
Behördenpreis einschließlich Sonderausstattung (EUR)	17 000

Personengebundene Dienstfahrzeuge stehen den Mitgliedern der Staatsregierung, den Staatssekretären, dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen, dem Präsidenten des Sächsischen Rechnungshofs und dem Regierungssprecher zu. Für personengebundene Dienstfahrzeuge gelten für die Beschaffung einschließlich der zulässigen Sonderausstattung folgende Grenzen:

	Behördenpreise (EUR)
1. Staatsminister	28 500
2. Staatssekretäre	22 500
3. Beamte der BesGr. B 8 und B 7 (auch ohne Fahrer)	16 500

Personengebundene Fahrzeuge können geleast beziehungsweise gemietet werden, wenn durch eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Vorteilhaftigkeit des Leasings beziehungsweise der Miete festgestellt wird. Der Nachweis der Vorteilhaftigkeit des Leasings gilt als erbracht, wenn der monatliche Leasingfaktor beziehungsweise Mietfaktor den Wert von 1 vom Hundert des Behördenpreises nicht übersteigt und die Ausgaben für Leasingraten beziehungsweise Mietraten und durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch (nach Herstellerangabe) pro Jahr und einer Jahreslaufleistung von 40 000 km folgende Werte nicht

übersteigen, wobei von Kraftstoffkosten von 1,03 EUR/l für Benzin beziehungsweise 0,82 EUR/l für Diesel auszugehen ist.

	Maximalwert für Leasing- beziehungsweise Mietraten und Kraftstoff in EUR pro Jahr
Staatsminister	7 750
Staatssekretäre	6 250
BesGr. B 8 und B 7	4 500

Bei Abschluss des Leasing-/Mietvertrages ist eine realistische Jahreslaufleistung zu vereinbaren.

Bei notwendiger Beschaffung eines sondergeschützten Fahrzeuges ist der Ausgabewert mit dem SMF abzustimmen. Gleiches gilt für Abweichungen von der Motorleistung.

In oben genannten Richtwerten sind notwendige Zusatzausstattungen – soweit nicht bereits serienmäßig vorgesehen – berücksichtigt. Soweit darüber hinaus ausnahmsweise Sonderausstattungen unabweisbar sind, ist dies gesondert zu begründen. Einsparungen bei der Beschaffung dürfen nicht für zusätzliche Sonderausstattungen, insbesondere nicht für den Einbau von Schiebedächern und für Sonderlackierungen verwendet werden. In den Mittelzuweisungen für nachgeordnete Dienststellen ist darauf hinzuweisen. Für die Beschaffung eines Autotelefons dürfen bis zu 800 EUR zweckgebunden veranschlagt werden, soweit es dienstlich erforderlich ist.

**Berechnung der Sperrstellen für das Haushaltsjahr 2004
gemäß Artikel 1 § 7 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2003/2004**

Ressort	Beschäftigungs- quote Schwer- beschädigte	Erfüllung Beschäftigungs- pflicht ¹	Sperrstellen nach § 7 Abs. 2 Satz 1	anrechenbare Stellen- besetzungen ²	resultierende Sperrstellen
	% 2002	2003	2004	aus 2003	in 2004
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6 = 4 – 5</i>
SK	2,7	nein	1		1
SMI	2,7	nein	25		25
SMF	4,9	nein	8		8
SMK	3,6	nein	7		7
SMJ	3,5	nein	18		18
SMWA	4,6	nein	1		1
SMS	7,7	ja	0		0
SMUL	3,6	nein	5		5
SMWK	4,8	nein	13		13
Sachsen	3,9	nein	78		78

Die Zusatzsperrstellen nach § 7 Abs. 4 Satz 3 Haushaltsgesetz 2003/2004 werden erst Mitte des Jahres 2004 auf der Grundlage der Angaben der Ressorts zum jährlichen Bericht des SMS zur Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen ermittelt und bekannt gegeben. Anrechenbare Stellenbesetzungen können erst nach Eingang der Meldungen der Ressorts über die im Vorjahr eingestellten schwerbehinderte Menschen ermittelt und bekannt gegeben werden.

¹ Voraussichtliche Angaben auf der Grundlage der Beschäftigungsquoten aus 2002.

² Im Haushaltsjahr 2003 über das Besetzungssoll hinaus mit schwerbehinderten Menschen besetzte Stellen sind auf die Sperrstellenzahl im Folgejahr anrechenbar.

Voraussichtliches Ergebnis der Bewirtschaftung der Personalausgaben (in Mio. EUR) zum 31. Dezember 2004

Einzelplan:

OGr.	HH-Ansatz	Aufteilung veranschlagter Personalminder Ausgaben	Ist zum 31. März/30. Juni/30. September beziehungsweise 31. Oktober 2004	Voraussichtliches Ist zum 31. Dezember 2004	Minder(-)/Mehr(+)
	1	2	3	4	5 = 4 - 1 - 2
41					
42					
davon 422					
425					
426					
43					
44					
45					
46					
Summe					

Angaben im Soll und Ist ohne Drittmittel

Prognose der Ausgaberreste aufgrund zweckgebundener Einnahmen sowie der Vorgriffe

EPL

in TEUR

HG/Ogr.	Titel	Zweckbestimmung	AR aufgrund zweckgebundener Einnahmen/ Vorgriff Vorjahr	V-Ist Ausgaben	V-Ist Einnahmen	Rückflüsse Gruppe 119	Vorgriff ¹⁾	AR aufgrund zweckgebundener Einnahmen
HG 4							(Summe)	(Summe)
	davon Titel größer 500 TEUR							
HG 5								
	davon Titel größer 500 TEUR							
HG 6								
	davon Titel größer 500 TEUR							
HG 7								
	davon Titel größer 500 TEUR							
Org. 81–82								
	davon Titel größer 500 TEUR							
Org. 83–89								
	davon Titel größer 500 TEUR							
Summe								

1) Hierbei handelt es sich nicht nur um Vorgriffe bei zweckgebundenen Einnahmen, sondern um den gesamten Vorgriff.

EU-Strukturfonds: 2000 bis 2006
Übersicht über Ausgaben und Bewilligungen im Vergleich zum IFP

Stand:

Maßn. schwer- punkt	Ressort/ Titel	Stand:							Insgesamt
		2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	
	1. Indikativer Finanzplan – genehmigt durch EU – gemäß Änderungsantrag	Mio. Euro							
		Mio. Euro							
	2. Ausgaben Ist-Ausgaben Prog. Ausgaben	Mio. Euro Mio. Euro							
	Minder- (-), Mehr- (+) Ausg.	Mio. Euro							
	Auszahlungsrückstand zur Jahresscheibe 2000 (IFP OP abzgl. Ausgaben 31.12.00 + 31.12.01+ 31.12.02 + 31.12.03 + 31.12.04)	Mio. Euro							
	3. Eingegangene Verpflichtungen – in 2000	Mio. Euro							
	– in 2001	Mio. Euro							
	– in 2002	Mio. Euro							
	– in 2003	Mio. Euro							
	– in 2004	Mio. Euro							
	– insgesamt	Mio. Euro							
	Noch nicht gebundene Mittel (ÄA abzgl. eingegangene VE, ohne Prognose!)	Mio. Euro							
	Bewilligungsrückstand (unter Berücksichtigung der bisherigen Bewilligungen)	Mio. Euro							
	4. Insgesamt a) Nicht ausgegebene (in 2000, 2001, 2002, 2003, 2004) und nicht gebundene Mittel (2005–2006)	Mio. Euro							
	b) Verfügbare Mittel gemäß IFP (ÄA)	Mio. Euro							
	c) Ausgegebene und gebundene Mittel (b) abzgl. (a)	Mio. Euro							